

BVGer E-606/2020 vom 10. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-606_2020

FR: TAF E-606/2020 du 10 mars 2020

IT: TAF E-606/2020 del 10 marzo 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Wegweisung und des Vollzugs prüfte die Vorinstanz materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen

Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, auf die Asylgesuche sei gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht einzutreten. Zur Begründung führte sie aus, der Bundesrat habe Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet. Im vorliegenden Fall würden zwar Anzeichen bestehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn B._____ die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllen würden, da sie in Italien als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Mit Verweis auf Art. 25 Abs. 2 VwVG sei einem Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aber nur dann zu entsprechen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden könne. Dieser Nachweis könne der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht gelingen, weil bereits ein Drittstaat die Flüchtlingseigenschaft festgestellt und ihr und ihrem Sohn Schutz vor Verfolgung gewährt habe. Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn B._____ könnten nach Italien zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn B._____ haben sich vor ihrer Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Italien aufgehalten. Sie wurden dort als Flüchtlinge anerkannt und verfügen über eine bis zum (...) 2024 gültige Aufenthaltsbewilligung. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erfolgt bei Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat als Flüchtling anerkannt wurden und dorthin zurückkehren können, in der Schweiz mangels Bestehens eines Rechtsschutzinteresses keine zusätzliche Anerkennung als Flüchtling und keine Asylgewährung. Demnach ist die Vorinstanz zu Recht auf die Asylgesuche nicht eingetreten.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde somit zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Vollzug der Wegweisung würde nicht nur dem Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK widersprechen, sondern auch gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verstossen. Die Beziehung zu ihrem Sohn falle in den

Schutzbereich von Art. 8 EMRK. Ihr Sohn C._____ lebe seit dem Jahr 2017 in der Schweiz und es sei ihm nicht zumutbar, nach Italien zu ziehen. Ebenso wenig sei es ihm zumutbar, die Beziehung zu seinem Vater aufzugeben.

E. 8.2.2

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich nur dann jemand auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 135 I 143; 130 II 281 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte können sich in Ausnahmesituationen auch Personen auf den Schutz des Privat- und Familienlebens berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird beziehungsweise aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. Urteil des EGMR Agraw gegen die Schweiz vom 29. Juli 2010, Nr. 3295/06, Ziff. 44). Der Sohn der Beschwerdeführerin hält sich seit (...) 2017 in der Schweiz auf und erhielt am 7. Dezember 2018, abgeleitet von seinem Vater, dem Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin, die vorläufige Aufnahme. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verfügt er somit nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Ob angesichts der kurzen Dauer seines Aufenthaltes in der Schweiz davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei dieser Konstellation um eine Ausnahmesituation im vorerwähnten Sinn handelt, kann vorliegend offenbleiben. Festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin ihren Sohn seinerzeit freiwillig in der Schweiz zurückliess und nach Italien reiste, wo sie zwei Jahre lang mit ihrem zweiten Ehemann und dem gemeinsamen Kind lebte. Angesichts dieses Umstandes kann von einem gelebten Familienleben zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn bis zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz, nicht die Rede sein. So lässt sich dem Entscheid der KESB vom 19. Dezember 2019 entnehmen, dass die Beschwerdeführerin das Asylzentrum am 28. Oktober 2017 verliess und C._____ einer anderen Bewohnerin überliess. Da sie ihren Sohn seit zwei Jahren nicht mehr gesehen habe, solle der Kontakt zunächst sorgfältig aufgebaut werden. Die Beschwerdeführerin wurde als berechtigt erklärt, C._____ alle zwei Wochen von jeweils Freitagabend bis Sonntagabend zu sich zu nehmen. Der Sohn verweigerte bisher den Kontakt zur Mutter wiederherzustellen. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass während ihrer äusserst kurzen Anwesenheit in der Schweiz ein nach Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben aufgebaut werden konnte. Der mit einer Trennung einhergehende Eingriff erscheint als verhältnismässig, zumal die räumliche Trennung nicht sonderlich gross ist. Hinsichtlich des Kindeswohls ist anzumerken, dass mit einer Überstellung der Beschwerdeführerin nach Italien ein persönlicher Kontakt zwischen ihr und ihrem Sohn, sofern dieser einen solchen überhaupt wünscht, nicht verunmöglicht wird. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK und der KRK ist demnach zu verneinen.

E. 8.2.3

Der Beschwerdeführerin wurde in Italien subsidiärer Schutz gewährt und eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Es besteht daher kein Anlass zur Annahme, es drohe ihr eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) verankerten Grundsatzes der Nichtrückschiebung. Aufgrund der Akten liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin für den Fall einer Ausschaffung nach Italien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.2.4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei ihr bestehe der Verdacht auf eine (...). Der medizinische Sachverhalt sei demnach noch nicht abgeklärt. Es sei davon auszugehen, dass eine Überstellung nach Italien zu einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen würde, weshalb eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege.

E. 8.2.5

Gemäss dem Arztbericht «Rückmeldung an Medic Help im BAZ» vom 7. Februar 2020 leidet die Beschwerdeführerin an (...), (...), (...), sonstigen (...), einer akuten (...) und (...). Zudem lässt sich dem Arztbericht entnehmen, dass sie gemäss Eigenanamnese an einer (...) leidet. Der Beschwerdeführerin wurden die Medikamente (...), (...), (...) und (...) verschrieben. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin können offensichtlich nicht unter die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 13. Dezember 2016 (Nr. 41738/10 Paposhvili gg. Belgien), §183, genannten "other very exceptional cases" subsumiert werden. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um eine schwerkranke Person, bei der die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie bei einer Rückschaffung nach Italien einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, ausgesetzt wäre. Entsprechend war die Beschwerdeführerin gemäss den eingereichten Dokumenten in Italien bereits in medizinischer Behandlung und erhielt dort Medikamente. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere medizinische Abklärungen verzichtet werden, zumal die eingereichten Arztberichte nicht darauf schliessen lassen, dass die geltend gemachten medizinischen Probleme der Beschwerdeführerin derart schwerwiegend wären, dass eine adäquate Behandelbarkeit im EU-Staat Italien nicht gegeben wäre. Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erweist sich demnach als unbegründet. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 8.2.6

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie habe in Italien häusliche Gewalt durch ihren zweiten Ehemann erleiden müssen, ist festzustellen, dass Italien über ein funktionierendes Rechtssystem verfügt und sie im Falle einer Bedrohungslage die dortige Schutzinfrastruktur in Anspruch nehmen kann.

E. 8.2.7

Es liegen somit keine konkreten Hinweise vor, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Italien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 8.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von

Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Bezüglich der Zumutbarkeit der Wegweisung nach Italien kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerde sind offensichtlich nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Wie bereits festgestellt, hatte die Beschwerdeführerin in Italien Zugang zu medizinischer Versorgung (vgl. E. 8.2.5). Es darf von ihr erwartet werden, sich bei Unterstützungsbedarf an die italienischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass für die Einholung individueller Garantien, weshalb der entsprechende Subeventualantrag abzuweisen ist. Der Vollzug erweist sich somit als zumutbar.

E. 8.4.1

In Bezug auf die Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges macht die Beschwerdeführerin geltend, bei Entscheiden gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG sei vorab eine Rückübernahmezusicherung einzuholen.

E. 8.4.2

Damit die Wegweisung in den Drittstaat rechtskonform vollzogen werden kann, muss sichergestellt sein, dass die asylsuchende Person tatsächlich wieder in den Drittstaat einreisen kann. Aufgrund der eingereichten Aufenthaltsbewilligung steht fest, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn B. _____ in Italien über ein bis am (...) 2024 gültiges Aufenthaltsrecht verfügen. Dass ihre Aufenthaltsbewilligungen in der Zwischenzeit widerrufen worden wären, ist den Akten nicht zu entnehmen und wird auch nicht geltend gemacht. Weiter verfügen sie über einen gültigen Reisepass für Flüchtlinge. Damit ist sichergestellt, dass sie nach Italien einreisen und sich dort legal aufhalten können, weshalb eine vertiefte Abklärung im Sinne einer Rückübernahmezusicherung im vorliegenden Fall nicht nötig ist (anders etwa Urteile des BVGer D-6686/2014 vom 27. November 2014 S. 7; D-3592/2019 vom 23. Juli 2019 S. 6 und E-4976/2019 vom 15. November 2019 E. 3.3.3, wo nicht feststand, ob die Beschwerdeführenden über gültige Reisepapiere und eine Aufenthaltsbewilligung verfügten). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als möglich zu bezeichnen. Für eine Rückweisung an die Vorinstanz besteht auch diesbezüglich kein Anlass, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Da die Begehren gestützt auf die vorstehenden Erwägungen nicht aussichtslos waren und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem

vorliegenden Entscheid gegenstandlos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.